

ZVEI-Seiter

Mit dem Data Act datenbasierte Wertschöpfung in der Industrie fördern

Der ZVEI setzt sich schon seit Jahren dafür ein, den unternehmens- und sektorübergreifenden fairen Austausch industrieller, nicht-personenbezogener Daten zu fördern und somit datengetriebene Geschäftsmodelle zu erleichtern. Hierdurch wird wirtschaftliches und gesellschaftliches Wertschöpfungspotential freigesetzt. Digitale und datengetriebene Geschäftsmodelle helfen Prozesse in allen Leitmärkten der Elektro- und Digitalindustrie (industrielle Produktion, Energie, Mobilität, Gebäude, Gesundheit, Components und Consumer) effizienter und verlässlicher und damit letztlich ressourcenschonender zu gestalten. Daher unterstützt der ZVEI grundsätzlich die im Data Act Entwurf (DA-E) beschriebenen Ziele einer verbesserten Datenallokation. Um diese zu erreichen, muss der Data Act jedoch **klare rechtliche Rahmenbedingungen** setzen, die **verpflichtende Weitergabe von IP-Rechte und Geschäftsgeheimnisse an Dritte streichen** sowie den **Datenfluss in jede Richtung der Wertschöpfungskette** ermöglichen.

Unsere Positionen

- Um das Wertschöpfungspotenzial von Industrie- und Maschinendaten vollständig zu heben, müssen **Daten in alle Richtungen der multilateralen Wertschöpfungsnetzwerke fließen** und somit zu den Akteuren gelangen, die den größten Mehrwert aus den Daten generieren können.
- B2B- und B2C- Märkte unterliegen unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten (bspw. keine strukturellen Machtungleichgewichte zwischen Hersteller und Konsumenten in B2B-Märkten). Zudem stellen die Bereitstellung und die Nutzung von Daten in den Märkten unterschiedliche technische Ansprüche dar (Verarbeitung großer Mengen industrieller Sensordaten vs. geringe Datenmengen im Konsumentenbereich). Daher müssen die Regulierungsbereiche für B2B und B2C Märkte im Data Act getrennt werden (Kapitel 2 DA-E). Ein „one-size fits all“-Ansatz kann nicht funktionieren. Der Data Act sollte sich ausschließlich auf den Regelungsbereich von nicht-personenbezogenen Daten fokussieren – und dies auch nur dort, wo ein sektorales Marktversagen nachweisbar ist.
- Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist eine **Nachschräpfung der Definitionen** im Sinne der industriellen Praxis dringend erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Definition von „Daten“ sowie der Begriffe „Nutzer“ („user“) und „**Dateninhaber**“ („data holder“), die den Eindruck eines sehr vereinfachten und praxis-fernen Verständnisses von Hersteller – Kunden (Nutzer)–Beziehungen vermitteln. Der DA-E berücksichtigt beispielsweise nicht die Möglichkeit, dass auch der Nutzer (z.B. Fabrikbetreiber) eines physischen Assets (z.B. Maschine in der Produktion) der Datenhalter sein kann.
- **Die verpflichtende Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen, ganz gleich ob im B2B, B2C oder B2G-Bereich, ist strikt abzulehnen.** Werden IP-Rechte und Geschäftsgeheimnisse nicht technisch und rechtssicher geschützt, gehen Investitionsanreize verloren. Nur im Rahmen der Vertragsfreiheit sollten Daten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, geteilt oder der Zugang zu diesen ermöglicht werden.
- Es gilt den Zielkonflikt zwischen dem Prinzip der **Datensparsamkeit aus der DS-GVO** und dem **Anspruch des DA-E**, alle durch den Nutzer generierte Daten diesem oder einem Dritten **einfach und unverzüglich zur Verfügung zu stellen, aufzulösen**. Damit einhergeht, dass die Zuordnungsnotwendigkeit von nutzungsgenerierten Daten zu einem Nutzer aus dem DA-E im Widerspruch zu den Anliegen des Datenschutzes der DS-GVO steht.

Aktueller Sachstand

- Die „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ ist eine der sechs Prioritäten des von der Leyen Arbeitsprogramm 2019 – 2024, welche auf den drei Säulen Technologie im Dienste der Menschen, faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft sowie demokratische Zivilgesellschaft beruht. Kernelement der zweiten Säule ist die EU-Datenstrategie. Neben dem Data Governance Act ist der Data Act, dessen Entwurf am 23.02.22 vorgelegt wurde, das zentrale Gesetzesvorhaben der EU-Datenstrategie (2020), mit dem die EU-Kommission den Aufbau und die Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume in zehn strategisch wichtigen Sektoren fördern und so mehr Wachstum und Innovation in der EU erzielen möchte.
- Der Data Act zielt auf einen besseren Zugang und Austausch von nutzergenerierten, nicht-personenbezogenen Daten im B2B, B2C und B2G Bereich. Außerdem regelt er den Wechsel von Clouddiensteanbietern und trifft Schutzvorkehrungen im internationalen Transfer nicht personenbezogener Daten.

EU-Digitalstrategie & 3 Säulen	Gestaltung der digitalen Zukunft Europas (Arbeitsprogramm der EU-Kommission 2019-2024)				
	Technologie im Dienste der Menschen	Eine faire und wettbewerbsfähige digitale Wirtschaft			Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft
Themen	Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz	EU Datenstrategie		Gesetzespaket für digitale Dienste	
Rechtsakte	AI Act	Data Governance Act (DGA)	Data Act (DA)	Digital Markets Act (DMA)	Digital Services Act (DSA)
Ziel	Gewährleistung vertrauenswürdiger KI-Systeme	Verfügbarkeit von Daten fördern und Vertrauen in Datenvermittlungsdienste erhöhen	Datenzugang und Datennutzung fördern und Regeln schaffen	Gleiche Wettbewerbsbedingungen für große Digitalunternehmen	Sorgfaltspflichten für Vermittlungsdienste und Schutz der Grundrechte im digitalen Raum

Quelle: Eigene Darstellung

Interdependenzen des Data Acts mit anderen europäischen Rechtsakten (Auswahl)

- Art. 4 V DA-E untersagt in Bezug auf Art. 6 bzw. 9 DS-GVO die Weitergabe von personenbezogenen Daten. Durch die vage Definition von „Daten“ im DA-E sowie dem Umstand, dass die DS-GVO keine abschließende Einordnung eines konkreten Datums mit oder ohne Personenbezug zulässt, entstehen große Rechtsunsicherheiten. Eine klare **Abgrenzung des DA-E zur DS-GVO ist unerlässlich**.
- Die im DA-E vorgesehenen „Schutzvorkehrungen für nicht-personenbezogene Daten im internationalen Umfeld“ scheinen die Anforderungen zum Transfer von personenbezogenen Daten aus der DS-GVO in weiten Teilen zu spiegeln. Rechtsunsicherheiten, die sich aus dem **Schrems II Urteil** ergeben, werden somit auf den DA-E übertragen. Die Vorschriften zum Transfer nicht-personenbezogener Daten sollten gestrichen werden.¹
- Die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen (an Dritte) sowie bspw. die Offenlegung von Preisinformationen (Art. 9 (2), (4) DA-E) oder anderer wettbewerbsrelevanter Daten (Art. 8 (3) DA-E) kann im **Widerspruch zu Art. 101 AEUV** stehen, der im Grundsatz den Austausch solcher Daten untersagt. Die richtige Umsetzung des Data Act unter **Berücksichtigung des Kartellrechts** dürfte insb. für den Datenhalter zu erheblichen Schwierigkeiten führen.
- Die Regulierungskomplexität für Unternehmen nimmt durch den horizontalen Data Act weiter zu. Der Gesetzgeber steht vor der Herausforderung, dass der Data Act sowohl konsistent mit **sektoralen Regulierungen** wie den EU-Datenräumen ist und zeitgleich nicht **alternative Dateninfrastruktur-Initiativen und Governance-Modelle wie GAIA-X** behindert.

Industrielle Praxis und Lösungsbausteine der Elektro- und Digitalindustrie

- In der industriellen Praxis existiert bereits eine Vielzahl von unterschiedlichen (multilateralen) **Datenteilungsmodellen**. Sie gewährleisten für alle Beteiligten Datenhoheit, Datensicherheit und Datenintegrität, indem sie technische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen definieren. Eine Typologisierung unterschiedlicher Datenteilungsmodelle nimmt die ZVEI-Publikation „*Industrielle Datenteilungsmodelle in der Elektro- und Digitalindustrie*“ vor.² Herausforderungen für Geschäftsmodelle ergeben sich insb. im Investitionsbereich und der Skalierbarkeit der Anwendungen. Der Data Act muss daher so formuliert werden, dass er bestehende

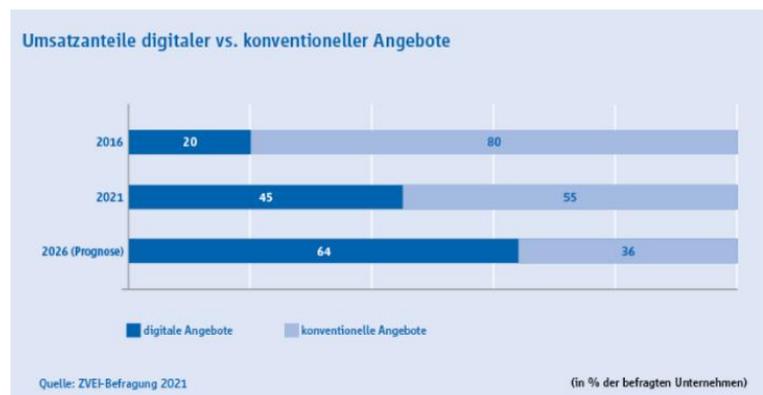
Geschäftsmodelle nicht behindert sowie Rechtssicherheit und Vertrauen sowohl für Investoren als auch Betreiber von Datenteilungsmodellen schafft.

- Die **Verwaltungsschale**, die technische **Basis für den digitalen Zwilling im Bereich Industrie 4.0**, bietet bereits einen möglichen Lösungsbaustein für ein technisch sicheres und vertrauensvolles Datenteilen über Unternehmensgrenzen hinweg. Sie schafft herstellerübergreifende und branchenneutrale Interoperabilität für Kommunikation, Dienste und Semantik entlang des gesamten Lebenszyklus und ermöglicht den kontrollierbaren Zugriff auf alle freigegebenen Informationen eines physischen Assets.³
- Mit dem **digitalen Produktpass**, einer digitalen Lebenszyklus-Akte eines Produkts, können Anforderungen aus Produktinformationspflichten zu Datenverwendungszwecken aus Art. 3 (2) DA-E erfüllt und für jeden Nutzer eines physischen Assets einfach zugänglich gemacht werden. Der ZVEI hat für industrielle Anwendungen (B2B-Bereich) bereits einen dezentralen Lösungsansatz für einen digitalen Produktpass auf Basis der Verwaltungsschale entwickelt und im Rahmen des *“ZVEI-Show-Case „Product Carbon Footprint @Schaltschrank“* erfolgreich demonstriert⁴.

Hintergrund: Zahlen, Daten, Fakten

Elektro und Digitalindustrie treibt Digitalisierung und somit die Wertschöpfung voran

- Die EU-Kommission schätzt den Wert der Datenwirtschaft bis 2025 (EU27) auf rund 829 Mrd. Euro. Bis 2028 wird ein BIP-Zuwachs in Höhe von 270 Mrd. Euro pro EU-Mitgliedsland erwartet.⁵
- Der Umsatzanteil digitaler Angebote hat sich in der deutschen Elektro- und Digitalindustrie in fünf Jahren mit 45 % mehr als verdoppelt – Tendenz steigend (bis 2026 auf über 60%)⁶. Damit ist die Branche Vorreiter und maßgeblicher Enabler Treiber der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft.



- Laut einer BDI-Studie sind „datenschutzrechtliche Grauzonen“ und Sorgen vor unautorisierten Zugriffen auf Firmendaten (85%) sowie fehlende Rechtssicherheit bei der Anonymisierung (73%) die Haupthemmnisse bei der industriellen Datennutzung⁷.

21. Juni 2022

¹ [Data transfers in the data strategy: Understanding myth and reality - DIGITALEUROPE](#)

² [Datenteilungsmodelle in der Elektro- und Digitalindustrie - zvei.org](#)

³ [Verwaltungsschale in der Praxis - Plattform Industrie 4.0](#)

⁴ [ZVEI-Showcase PCF@Schaltschrank – zvei.org](#)

⁵ [Digital-strategy - data-act-factsheet](#)

⁶ [ZVEI-Digitalumfrage: Die Elektro- und Digitalindustrie im Wandel - zvei.org](#)

⁷ [Datenwirtschaft in Deutschland \(bdi.eu\)](#)

Kontakt

Dominic Doll • Manager Digitalisierung & Innovationspolitik • Abteilung Digital- & Innovationspolitik • Bereich Digitalisierung & Recht
Telefon: +49 30 306960-19 • Mobil: +49 151 2644-1132 • E-Mail: dominic.doll@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Str. 9 • 60528 Frankfurt am Main
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org